



**Inhaltsverzeichnis**

1. **Vorwort**..... 1  
 2. **Soziale Nachhaltigkeit** ..... 1  
 3. **Nachhaltigkeit beim Umweltschutz** ..... 4  
 4. **Lieferantenbestätigung**..... 7

**1. Vorwort**

Die im Globalen Pakt der Vereinten Nationen (United Nations Global Compact) aufgeführten Grundprinzipien sind Basis des Handelns der WEGU Gruppe.

Zur Unterstützung der Umsetzung gemeinsam mit unseren Geschäftspartnern haben wir eine Nachhaltigkeitspolitik festgelegt, die auch unsere Lieferanten von Waren und Dienstleistungen dazu auffordert, allgemeine Menschenrechte und Gesetze zu wahren und zu respektieren, und dies auch von ihren eigenen Lieferanten einzufordern.

Wir ermutigen unsere Lieferanten zudem, für sich und ihre Mitarbeiter Verhaltensrichtlinien mit Anforderungen an ethisches und nachhaltiges Handeln einzuführen. Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, die Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Grundsätze in der eigenen Lieferkette bestmöglich zu fördern und weiterzugeben. WEGU Gruppe erwartet von ihren Lieferanten, dass sie folgende Grundsätze einhalten.

**2. Soziale Nachhaltigkeit**

**Einhaltung der Menschenrechte**

Lieferanten sind aufgefordert, international anerkannte Menschenrechte zu respektieren und deren Einhaltung zu fördern. Bei allen Geschäftsaktivitäten im eigenen Einflussbereich sollen Lieferanten darauf hinwirken, dass sie selbst, ihre Geschäftspartner und ihre Zulieferer keine Menschenrechtsverletzungen begehen oder daran beteiligt sind.

**Verbot von Zwangsarbeit**

Jegliche Zwangs- und Pflichtarbeit ist untersagt. Der Lieferant darf die Beschäftigten nicht dazu zwingen, ihm als Vorbedingung für die Beschäftigung ihren Ausweis, Reisepass oder ihre Arbeitsgenehmigung auszuhändigen.

**Verbot von Kinderarbeit**

In keiner Phase der Produktion oder Bearbeitung darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Lieferanten sind aufgefordert, sich mindestens an die ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie zum Verbot von Kinderarbeit zu halten. Kinder dürfen

Erstellt / Vystavil	Geprüft / Skontroloval	Freigegeben / Uvoľnil	Revision
Felix Fähmann / QMB-SD 25.05.2023 <i>F. Fähmann</i>	Peter Knapp / QMB-LBS <i>Peter Knapp</i> 30.05.2023	Horst Zimmermann / GF <i>Horst Zimmermann</i> 30.05.2023	1
			<b>Status</b>
			Freigegeben

in ihrer Entwicklung nicht gehemmt werden. Ihre Sicherheit und Gesundheit darf nicht beeinträchtigt werden.

**Fairness bei Löhnen, Arbeitszeiten und Sozialleistungen**

Vergütungen und Sozialleistungen müssen den Grundprinzipien hinsichtlich Mindestlöhnen, geltender Überstundenregelungen und gesetzlicher Sozialleistungen entsprechen. Die Arbeitszeiten und arbeitsfreien Zeiten müssen mindestens den geltenden Gesetzen, den Branchenstandards oder den einschlägigen ILO-Konventionen entsprechen, je nachdem, welche Regelung strenger ist.

**Chancengleichheit / Diskriminierungsverbot**

Lieferanten sind verpflichtet, Chancengleichheit bei der Beschäftigung zu wahren und jegliche Diskriminierung zu unterlassen. Eine Benachteiligung von Mitarbeitern, beispielsweise aufgrund von Abstammung, Herkunft, Nationalität, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, politischer und gewerkschaftlicher Betätigung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter, Behinderung, Krankheit oder Schwangerschaft, darf nicht erfolgen.

**Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen**

Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren. Es muss sichergestellt werden, dass sich Arbeitnehmer offen mit der Unternehmensleitung über die Arbeitsbedingungen austauschen können, ohne Nachteile befürchten zu müssen. Das Recht von Arbeitnehmern sich zusammenzuschließen, einer Gewerkschaft beizutreten, eine Vertretung zu ernennen und sich in eine solche wählen zu lassen, wird geachtet.

**Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz**

Der Lieferant gewährleistet als Arbeitgeber Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz mindestens im Rahmen der jeweils geltenden nationalen Bestimmungen und unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

**Verbot von Korruption und Bestechung**

Jede Art von Korruption ist zu unterlassen. Insbesondere untersagt sind Bestechung, Schmiergeldzahlung oder Erpressung, um damit auf Vertreter von Geschäftspartnern, Politik, Verwaltung, Justiz oder der Öffentlichkeit Einfluss zu nehmen.

**Whistleblowing und Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen**

Lieferanten sind aufgefordert, alle Beschäftigten laufend zu ermutigen, Fehlverhalten zu melden. Dazu müssen Mittelungswege gefördert und eingerichtet werden, die eine Beschwerde einreichung oder Berichtserstattung über unrechtmäßiges Verhalten zulässt, ohne Repressionen, Einschüchterung oder Schikanen befürchten zu müssen.

**Vertraulichkeit/Datenschutz und Privatsphäre**

Lieferanten sind verpflichtet, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen den Schutz der Privatsphäre und die Wahrung der Informationssicherheit sicherzustellen und gegen unberechtigte Zugriffe zu

Erstellt / Vystavil	Geprüft / Skontroloval	Freigegeben / Uvoľnil	Revision
Felix Fähmann / QMB-SD 25.05.2023	Peter Knapp / QMB-LBS 30.05.2023	Horst Zimmermann / GF 30.05.2023	1
			<b>Status</b>
			Freigegeben

sichern, sowie die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

### **Einhaltung von Gesetzen**

Bei allen Geschäftsaktivitäten und -beziehungen wird ein Höchstmaß an Integrität erwartet. Lieferanten sind aufgefordert, jede Form von Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Korruption, Vorteilsgewährung, Bestechung oder Bestechlichkeit zu unterlassen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle auf ihn anwendbaren Gesetze und Regelungen einzuhalten.

### **Land-, Wald- und Wasserrechte sowie Zwangsräumung**

Der Lieferant ist verpflichtet eine unrechtmäßige Aneignung von Land-, Wald- und Wasserrechten, basierend auf den nationalen und internationalen Gesetzen für den jeweilig betroffenen Standort, sowie unrechtmäßige Zwangsräumungen, zu unterlassen.

### **Fairer Wettbewerb**

Gesetze, die den Wettbewerb schützen und fördern, insbesondere die Kartellgesetze, müssen eingehalten werden. Unternehmen müssen den fairen Wettbewerb achten und sich an das Verbot der Absprache mit Wettbewerbern und anderen Maßnahmen, die den freien Markt behindern, halten.

### **Finanzielle Verantwortung**

Lieferanten sind verpflichtet, sich an die nationalen, gesetzlichen Vorschriften für die Berichterstattung, zu finanziellen und nicht-finanziellen Themen, zu halten.

### **Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen**

Beschränkungen der Ausfuhr von Waren an mit Wirtschaftssanktionen belegten Ländern müssen vom Lieferanten beachtet und eingehalten werden.

### **Wahrung von Geschäftsgeheimnissen**

Lieferanten sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

### **Geistiges Eigentum und Plagiate**

Der Lieferant verpflichtet sich patentrechtlich geschütztes, geistiges Eigentum sämtlicher Marktteilnehmer zu respektieren und keine Plagiate auf den Markt zu bringen.

### **Offenlegung von Informationen**

Die gesetzlichen Verpflichtungen, zur Offenlegung von Informationen, müssen vom Lieferanten beachtet und eingehalten werden.

### **Interessenskonflikte**

Lieferanten müssen über jede Situation informieren, die zu einem Interessenskonflikt führen könnte.

Erstellt / Vystavil	Geprüft / Skontroloval	Freigegeben / Uvoľnil	Revision
Felix Fähmann / QMB-SD 25.05.2023	Peter Knapp / QMB-LBS 30.05.2023	Horst Zimmermann / GF 30.05.2023	1
			<b>Status</b>
			Freigegeben

**Nachhaltigkeitsanforderungen an Lieferanten in dessen Lieferketten**

Lieferanten sind aufgefordert, die geltenden Nachhaltigkeitsanforderungen der WEGU Gruppe ihren eigenen Lieferanten aufzuerlegen und entsprechend im Rahmen der Lieferantenbewertung regelmäßig zu kontrollieren.

**3. Nachhaltigkeit beim Umweltschutz**

**Umweltfreundliche Produktion**

In allen Phasen der Produktion muss ein optimaler Umweltschutz gewährleistet sein. Dazu gehört eine proaktive Vorgehensweise, um die Folgen von Unfällen, die sich negativ auf die Umwelt auswirken können, zu vermeiden oder zu minimieren. Besondere Bedeutung kommt dabei der Anwendung und Weiterentwicklung energie- und wassersparender Technologien zu – geprägt durch den Einsatz von Strategien zur Emissionsreduzierung, Wiederverwendung und Wiederaufbereitung.

**Umweltfreundliche Produkte**

Alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte müssen die Umweltschutzstandards ihres Marktsegments erfüllen. Dies schließt den vollständigen Produktlebenszyklus sowie alle verwendeten Materialien ein. Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen können, müssen identifiziert sein. Für sie ist ein Gefahrenstoffmanagement einzurichten, damit sie durch geeignete Vorgehensweisen sicher gehandhabt, transportiert, gelagert, wiederaufbereitet oder wiederverwendet und entsorgt werden können.

Natürliche Ressourcen (z. B. Wasser, Energiequellen, Rohstoffe) müssen sparsam verwendet werden, um diese zu bewahren. Um erneuerbare natürliche Ressourcen zu bewahren, sollen Lieferanten die Anwendung allgemein anerkannter Nachhaltigkeitsstandards und -zertifizierungen unterstützen. Negative Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima, die von den Lieferanten selbst oder innerhalb ihrer Lieferkette verursacht werden, müssen am Entstehungsort minimiert oder gar vermieden werden. Ihre Praktiken sollen den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft entsprechen, wie etwa Materialreduzierung und –substitution sowie Rückgabe, gemeinschaftliche Nutzung, Instandhaltung, Wiederverwendung, Wiedervermarktung, Wiederaufarbeitung, Überarbeitung und Recycling gehören. Die Lieferanten sollen sich für die Entwicklung und den Einsatz umwelt- und klimafreundlicher Produkte, Verfahren und Technologien engagieren.

**Treibhausemissionen, Energieeffizienz und erneuerbare Energien**

Lieferanten sind zur Minimierung des Ausstoßes von Treibhausgasen aufgerufen. Der Energieverbrauch und relevante Treibhausgasemissionen sollen bekannt und dokumentiert sein. Die Verbesserungspotentiale sind regelmäßig zu prüfen, um die Emissionen zu verringern. Energieeffiziente Investitionsmaßnahmen, zur Unterstützung der Energieeinsparung, sind zu fördern und der Einsatz und die Nutzung von erneuerbaren Energien zu steigern, um die CO<sub>2</sub>-Emissionen zu reduzieren.

Erstellt / Vystavil	Geprüft / Skontroloval	Freigegeben / Uvoľnil	Revision
Felix Fähmann / QMB-SD 25.05.2023	Peter Knapp / QMB-LBS 30.05.2023	Horst Zimmermann / GF 30.05.2023	1
			<b>Status</b>
			Freigegeben

**Artenvielfalt, Landnutzung und Entwaldung**

Der Lieferant verpflichtet sich nationale und internationale Gesetze sowie behördliche Vorgaben zur Artenvielfalt, Landnutzung und Entwaldung, bei sämtlichen Vorhaben, zu ermitteln und einzuhalten.

**Bodenqualität**

Die Lieferanten müssen Maßnahmen ergreifen, um unzulässige Bodenverschmutzungen (basierend auf nationalen und internationalen Gesetzen sowie behördlichen Vorgaben) durch ihre Produkte, benötigte Materialien oder Abfallprodukte zu verhindern.

**Luftqualität**

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

**Wasserqualität und -verbrauch**

Lieferanten sind aufgefordert, den Verbrauch von Wasser und anderen natürlichen Rohstoffen effektiv zu minimieren bzw. zu vermeiden. Die Quelle, der Verbrauch und das Abwasser sollen überwacht werden. Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität, die Wiederverwendung und das Recycling von Wasser soll bevorzugt genutzt werden.

**Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser**

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln, sodass keine Umweltschäden entstehen. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

**Ressourcenmanagement und Abfallmanagement**

Die Lieferanten müssen die Sicherheit und die Einhaltung der Vorschriften bei der Handhabung, der Lagerung, dem Transport, der Entsorgung, dem Recycling und der Wiederverwertung von Abfällen, Abgasen und Abwässern gewährleisten. Tätigkeiten, die negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen oder auf die Umwelt haben können, müssen in angemessener Weise gehandhabt, gemessen und kontrolliert werden. Die Freisetzung von gefährlichen Substanzen muss minimiert werden.

Die Verwendung von natürlichen Ressourcen wie Wasser, fossile Brennstoffe und Mineralien sollen durch die Verbesserung von Prozessen, Wiederverwendung, Recycling oder Materialsubstitution möglichst kontinuierlich reduziert werden.

**Verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement**

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass keine Produkte geliefert werden, die Metalle enthalten, deren Ausgangsminerale bzw. Derivate aus einer Konfliktregion stammen, wo sie direkt oder indirekt zur Finanzierung oder Unterstützung bewaffneter Gruppierungen beitragen oder Menschenrechtsverletzungen verursachen oder begünstigen.

Erstellt / Vystavil	Geprüft / Skontroloval	Freigegeben / Uvoľnil	Revision
Felix Fähmann / QMB-SD 25.05.2023	Peter Knapp / QMB-LBS 30.05.2023	Horst Zimmermann / GF 30.05.2023	1
			<b>Status</b>
			Freigegeben

Nachhaltigkeitspolitik für Lieferanten	Dokumentenklasse <b>offen</b>	
--	----------------------------------	---

### Umgang mit Konfliktmineralien

Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt etabliert das Unternehmen Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und erwartet dies auch von seinem Lieferanten. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse sollen gemieden werden.

### Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

Erstellt / Vystavil	Geprüft / Skontroloval	Freigegeben / Uvoľnil	Revision
Felix Fähmann / QMB-SD 25.05.2023	Peter Knapp / QMB-LBS 30.05.2023	Horst Zimmermann / GF 30.05.2023	1
			<b>Status</b>
			Freigegeben


Nachhaltigkeitspolitik für Lieferanten	Dokumentenklasse <b>offen</b>	
--	----------------------------------	---

#### 4. Lieferantenbestätigung

Durch die Unterzeichnung dieses Dokuments bestätigt der Lieferant die Kenntnisnahme der Nachhaltigkeitsrichtlinie der WEGU Gruppe und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Der Lieferant stimmt zu, die in der Richtlinie festgelegten Grundsätze auch in seiner eigenen Lieferkette umzusetzen und deren Einhaltung zu überwachen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, auf Anfrage der WEGU Gruppe, Informationen über seine eigene Nachhaltigkeitsleistung und über getroffene Maßnahmen zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsrichtlinie bereitzustellen. Der Lieferant stimmt zu, dass die WEGU Gruppe nach rechtzeitiger Ankündigung 2nd-Party-Audits auf dem Gelände des Lieferanten durchführen darf, um die Einhaltung der aufgeführten Grundsätze zu überprüfen.

Im Falle schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze der Nachhaltigkeitsrichtlinie behält sich die WEGU Gruppe das Recht vor, die Geschäftsbeziehung zu beenden.

Firma	Bevollmächtigter der Firma (Name / Funktion)
Ort / Datum	Unterschrift / Firmenstempel

Erstellt / Vystavil	Geprüft / Skontroloval	Freigegeben / Uvoľnil	Revision
Felix Fähmann / QMB-SD 25.05.2023	Peter Knapp / QMB-LBS 30.05.2023	Horst Zimmermann / GF 30.05.2023 	1 <b>Status</b> Freigegeben